

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1982	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 82	Neufassung des Landtagswahlgesetzes GVBl. II 16-4	248
3. 11. 82	Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) GVBl. II 300-8	263

Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes*)

Vom 3. November 1982

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Gesetzes über Volksabstimmung vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 325) wird nachstehend der Wortlaut des Landtagswahlgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 3. November 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 16-4

**Gesetz
über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen
(Landtagswahlgesetz — LWG —)**

in der Fassung vom 3. November 1982

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zahl der Abgeordneten, Wahltag

II. Wahlberechtigung

§ 2 Wahlrecht

§ 3 Ausschluß vom Wahlrecht

§ 4 Ruhen des Wahlrechts

§ 5 Wählbarkeit

§ 6 Ausschluß von der Wählbarkeit

III. Wahlvorbereitung

§ 7 Wahlsystem

§ 8 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 9 Wahl in den Wahlkreisen

§ 10 Stimmenzahl

§ 11 Voraussetzung der Stimmabgabe

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

§ 14 Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

§ 15 Wahlschein

§ 16 Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

§ 17 Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

§ 18 Wahlvorstand

§ 19 Übernahme von Wahllehrenämtern

§ 20 Wahlvorschläge

§ 21 Kreiswahlvorschlag

§ 22 Landesliste

§ 23 Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

§ 24 Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

§ 25 Verbot von Listenverbindungen

§ 26 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

§ 27 Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers

§ 28 Zulassung von Wahlvorschlägen

§ 29 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 30 Stimmzettel

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31 Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit

§ 31a Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählernachfragen

§ 32 Stimmabgabe

§ 32a Briefwahl

§ 33 Ungültige Stimmen

§ 33a Zurückweisung von Wahlbriefen

§ 34 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 35 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung

§ 37 Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber

§ 38 Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39 Verlust des Mandats

§ 40 Nachfolge von Abgeordneten

§ 41 Folgen eines Parteiverbots

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42 Nachwahl

§ 43 Wiederholungswahl

§ 44 Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

§ 45 Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

VII. Schlußbestimmungen

§ 46 Anfechtung von Wahlentscheidungen

§ 47 Wahlkosten

§ 48 Wahlstatistik

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

§ 50 Landeswahlordnung

§ 51 Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

I. Allgemeines

§ 1

Zahl der Abgeordneten, Wahltag

(1) Der Hessische Landtag besteht aus einhundertundzehn Abgeordneten, die in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher, unmittelbarer Wahl gewählt werden.

(2) Der Wahltag ist ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag. Er wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt.

II. Wahlberechtigung

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet und
3. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen hat.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat.

§ 3

Ausschluß vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist;
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die nach § 63 des Strafgesetzbuches oder
2. infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig

in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag einundzwanzig Jahre

alt ist und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat.

§ 6

Ausschluß von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

III. Wahlvorbereitung

§ 7

Wahlsystem

Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

§ 8

Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in die aus der Anlage zum Gesetz ersichtlichen fünfundfünfzig Wahlkreise eingeteilt.

(2) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 9

Wahl in den Wahlkreisen

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 10

Stimmzahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 11

Voraussetzung der Stimmabgabe

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 12

Wählerverzeichnis

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

Anlage

§ 14

Auslegung und Berichtigung
des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom zwanzigsten bis fünfzehnten Tag vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit sind von der Gemeindebehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

(6) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(7) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann die Gemeindebehörde auch nach Beginn der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vornehmen. Solche offenkundigen Unrichtigkeiten liegen insbesondere dann vor, wenn folgende Tatsachen festgestellt werden:

1. Tod einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person,
2. Verlust der Rechtsstellung als Deutscher gemäß Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. Eintritt eines Ausschlußgrundes (§ 3),
4. technische Fehler bei der Herstellung des Wählerverzeichnisses, so etwa durch Versagen maschineller Einrichtungen.

In allen Fällen, in denen — abgesehen von Nr. 1 — die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führt, ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Fälle, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind oder waren, können nicht als offenkundige Unrichtigkeiten berichtet werden.

§ 15

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist,
3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen einer Freiheitsentziehung oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. Im übrigen ist § 14 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern ernennt für das Land Hessen einen Landeswahlleiter und einen Stellvertreter und für jeden Wahlkreis einen Kreiswahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Tritt ein zum Kreiswahlleiter Berufener selbst als Bewerber auf, so ernannt der Minister des Innern an seiner Stelle einen anderen Kreiswahlleiter.

§ 17

Landeswahlausschuß, Kreiswahlausschuß

(1) Der Landeswahlleiter bildet einen Landeswahlausschuß, die Kreiswahlleiter bilden Kreiswahlausschüsse.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus den Wahlleitern als Vorsitzenden und sechs bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in der gleichen Zahl beruft der Vorsitzende auf Vorschlag der Parteileitungen aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Parteien.

(3) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(4) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 18

Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand sowie einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Wahlvorstände gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Übernahme von Wahlehenämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die Wahlvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Zu einem Wahlehenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Wahlberechtigte, die für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten als Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter benannt sind.

§ 20

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder Wählergruppe kann nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber (§ 21 Abs. 1).

§ 21

Kreiswahlvorschlag

(1) Der Kreiswahlvorschlag muß den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 22

Landesliste

(1) Die Landesliste muß die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

(2) Jeder Bewerber kann nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe benannt werden.

(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 23

Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Kreiswahlleiter, die Landeslisten bis zu dem gleichen Zeitpunkt bei dem Landeswahlleiter einzureichen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 24

Aufstellung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Bewerber für Landeslisten und ihre Reihenfolge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder der Satzung der Partei oder Wählergruppe entsprechende Zahl von Vertretern aus dem ganzen Lande einzuladen ist.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreiswahlvorschläge durch Parteien und Wählergruppen gilt Abs. 1 entsprechend. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Bewerber, bei Kreiswahlvorschlägen auch der Ersatzbewerber, in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind. Der Landeswahlleiter ist hinsichtlich der Landesliste, der Kreiswahlleiter hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

§ 25

Verbot der Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unstatthaft.

§ 26

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Kreiswahlleiter hat Kreiswahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß anrufen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 23 Abs. 1 nicht gewahrt sind,
2. in dem Wahlvorschlag kein Bewerber oder kein Ersatzbewerber benannt ist oder der Bewerber oder der Ersatzbewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht,

3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

4. bei dem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ein nach § 24 erforderlicher Nachweis nicht erbracht ist,

5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder des Ersatzbewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 28 Abs. 2) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Prüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit oder Tod eines Bewerbers

(1) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Bewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, so gilt der in dem Wahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber die Wählbarkeit verliert.

(2) Stirbt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch vor der Entscheidung über seine Zulassung, oder tritt er an die Stelle des Bewerbers, so ist kein neuer Ersatzbewerber zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Ersatzbewerber die Wählbarkeit verliert.

(3) Sterben der Bewerber und der Ersatzbewerber eines Kreiswahlvorschlags nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so kann der Vertrauensmann bis zur Sitzung des Kreiswahlausschusses (§ 28 Abs. 2) einen neuen Bewerber und einen neuen Ersatzbewerber benennen. Das Verfahren nach § 24 braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 28

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Landeswahlausschuß prüft am dreißigsten Tage vor der Wahl die Landeslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und beschließt über ihre Zulassung.

(2) Der Kreiswahlausschuß prüft am dreißigsten Tage vor der Wahl in gleicher Weise die Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

(3) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anfor-

derungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt, so wird der Ersatzbewerber als Bewerber zugelassen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht erfüllt, so wird er aus dem Kreiswahlvorschlag gestrichen.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach der Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 29

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag haben der Landeswahlleiter die zugelassenen Landeslisten, die Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem derzeitigen Stärkeverhältnis aufgeführt werden. Andere Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter veröffentlicht. Die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten ist auch für die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge maßgeblich.

§ 30

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers. Tritt der Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe auf, für die eine Landesliste zugelassen worden ist, so werden auf dem Stimmzettel außerdem Familienname, Rufname sowie Beruf oder Stand des ersten Bewerbers der Landesliste angegeben.

(3) Der Stimmzettel enthält ferner die Angabe der Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes.

(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bestimmt sich nach § 29 Abs. 2.

IV. Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 31

Dauer der Wahlhandlung, Öffentlichkeit

(1) Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

(2) Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 31a

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählernachfragen

(1) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 32

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Wahlgeräte verwendet werden.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Wahlgerät zu betätigen.

§ 32a

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber der Gemeindebehörde an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet

net worden ist. Die Gemeindebehörde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

§ 33

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden ist,
2. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimme.

(3) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert.

§ 33 a

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 34

Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Nach der Beendigung der Wahl wird das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen im Wahlkreis abgegeben worden sind und wieviel auf jeden Wahlvorschlag entfallen. Er stellt darauf fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(2) Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl, verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 36

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, Sitzverteilung

(1) Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der Sitze abgezogen, die von Bewerbern errungen wurden, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt worden sind.

(2) Für jede Partei und jede Wählergruppe werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Den einzelnen Parteien und Wählergruppen werden von den nach Abs. 1 verbleibenden Sitzen so viele zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvor-

schläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 3 ermittelte Zahl übersteigen. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist.

§ 37

Feststellung und Benachrichtigung der gewählten Bewerber

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel gültige Stimmen die Parteien und Wählergruppen erhalten haben, für die Landeslisten zugelassen worden sind. Danach stellt er fest, wieviel Sitze auf diese Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 38

Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Ausscheiden und Nachfolge von Abgeordneten

§ 39

Verlust des Mandats

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,

3. durch rechtskräftige Aberkennung der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte,
4. durch Entscheidung des Wahlprüfungsgerichtes.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der Einberufung dem Präsidenten des Landtags, schriftlich zu erklären. Er ist nicht widerruflich.

§ 40

Nachfolge von Abgeordneten

(1) Wenn ein auf Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein auf Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht mehr vorhanden, so findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Bei der Nachfolge (Abs. 1 und 2) bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Wahlvorschläge aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgetreten waren, ausgeschieden sind.

(4) Die Feststellung über die Nachfolge trifft der Landeswahlleiter. Gegen seine Entscheidung kann jeder Beteiligte den Landeswahlausschuß anrufen. § 37 Abs. 2 und § 38 gelten entsprechend.

§ 41

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, findet Ersatzwahl statt. Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Ersatzwahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, aus Landeslisten gewählt waren, bleibt der

Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle ist gemäß § 40 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Im Falle des Abs. 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(5) Verlieren mehr als drei Abgeordnete, die aus Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 42

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein in einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber und der für ihn benannte Ersatzbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages sterben oder ihre Wählbarkeit verlieren.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 43

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

§ 44

Festsetzung des Termins zur Nachwahl, Wiederholungswahl oder Ersatzwahl

(1) Den Tag einer Nachwahl, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl (§ 41 Abs. 2) bestimmt der Landeswahlleiter.

(2) Im Falle einer Ersatzwahl findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 36, 37 nicht statt. Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 45

Wegfall von Ersatz- oder Wiederholungswahlen

Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen unterbleiben, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.

VII. Schlußbestimmungen

§ 46

Anfechtung von Wahlentscheidungen

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Wahlkosten

Das Land Hessen vergütet den Kreiswahlleitern und den Gemeinden die ihnen entstandenen Wahlkosten nach Pauschsätzen, die nach der Größe der Gemeinden gestaffelt werden.

§ 48

Wahlstatistik

Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt abzustimmen ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 31 a Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1

- a) der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 fließt die Geldbuße in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 50

Landeswahlordnung

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahlehenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlehenämtern,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl vor beweglichen Wahlvorständen,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Justizvollzugs- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,

die Durchführung der Wahlstatistik.

§ 51

Ermächtigung zur Berichtigung der Anlage

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu § 8 Abs. 1 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung von Kreis- oder Gemeindegrenzen unrichtig geworden ist.

**Anlage zu § 8 Abs. 1
des Landtagswahlgesetzes**

Wahlkreis 1 - Kassel-Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Breuna	Liebenau
Calden	Naumburg
Emstal	Oberweser
Grebenstein	Reinhardshagen
Habichtswald	Trendelburg
Hofgeismar	Wahlsburg
Immenhausen	Wolfhagen
Bad Karlshafen	Zierenberg

sowie den Gutsbezirk Reinhardswald

Wahlkreis 2 - Kassel-Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal	Lohfelden
Baunatal	Nieste
Espenau	Niestetal
Fuldabrück	Schauenburg
Fuldatal	Söhrewald
Helsa	Vellmar
Kaufungen	

Wahlkreis 3 - Kassel-Stadt I

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

2 West, 3 Wilhelmshöhe, 4 Nordwest und das westlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 4 - Kassel-Stadt II

umfaßt folgende Stadtteile der kreisfreien Stadt Kassel:

1 Mitte, 5 Nord, 6 Nordost, 7 Ost und das östlich der Main-Weser-Bahn gelegene Gebiet des Stadtteils 8 Süd

Wahlkreis 5 - Waldeck-Frankenberg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Arolsen	Lichtenfels
Diemelsee	Twistetal
Diemelstadt	Volkmarsen
Edertal	Waldeck
Korbach	Willingen (Upland)

Wahlkreis 6 - Waldeck-Frankenberg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg:

Allendorf (Eder)	Gemünden (Wohra)
Battenberg (Eder)	Haina (Kloster)
Bromskirchen	Hatzfeld (Eder)
Burgwald	Rosenthal
Frankenau	Vöhl
Frankenberg (Eder)	Bad Wildungen

Wahlkreis 7 - Schwalm-Eder I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Edermünde	Fritzlar
Felsberg	Gudensberg

Guxhagen
Körle
Malsfeld
Melsungen

Morschen
Niederstein
Spangenberg
Wabern

Wahlkreis 8 - Schwalm-Eder II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises:

Borken (Hessen)	Oberaula
Frielendorf	Ottrau
Gilserberg	Schrecksbach
Homburg (Efze)	Schwalmstadt
Jesberg	Schwarzenborn
Knüllwald	Willingshausen
Neuental	Zwesten
Neukirchen	

Wahlkreis 9 - Eschwege-Witzenhausen

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Berkatal	Neu-Eichenberg
Eschwege	Bad Sooden-
Großalmerode	Allendorf
Hessisch Lichtenau	Wanfried
Meinhard	Witzenhausen

sowie den Gutsbezirk Kaufunger Wald

Wahlkreis 10 - Rotenburg

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Werra-Meißner-Kreises:

Herleshausen	Waldkappel
Meißner	Wehretal
Ringgau	Weißborn
Sontra	

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Ahlheim	Ronshausen
Bebra	Rotenburg a. d. Fulda
Cornberg	Wildeck
Nentershausen	

Wahlkreis 11 - Hersfeld

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg:

Breitenbach	Hohenroda
a. Herzberg	Kirchheim
Friedewald	Ludwigsau
Hauneck	Neuenstein
Haunetal	Niederaula
Heringen (Werra)	Philippsthal (Werra)
Bad Hersfeld	Schenklengsfeld

Wahlkreis 12 - Marburg-Biedenkopf I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Angelburg	Ebsdorfergrund
Biedenkopf	Bad Endbach
Breidenbach	Fronhausen
Cölbe	Gladenbach
Dautphetal	Lahntal

Lohra	Weimar
Münchhausen	Wetter (Hessen)
Steffenberg	

Wahlkreis 13 - Marburg-Biedenkopf II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf:

Amöneburg	Rauschenberg
Kirchhain	Stadtallendorf
Marburg	Wohratal
Neustadt (Hessen)	

Wahlkreis 14 - Fulda I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Burghaun	Hünfeld
Eiterfeld	Nüsttal
Fulda	Rasdorf
Großenlüder	Bad Salzschlirf

Wahlkreis 15 - Fulda II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Fulda:

Dipperz	Hosenfeld
Ebersburg	Kalbach
Ehrenberg (Rhön)	Künzell
Eichenzell	Neuhof
Flieden	Petersberg
Gersfeld (Rhön)	Poppenhausen
Hilders	(Wasserkuppe)
Hofbieber	Tann (Rhön)

Wahlkreis 16 - Lahn-Dill I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Bischoffen	Greifenstein
Breitscheid	Haiger
Dietzhöhlztal	Herborn
Dillenburg	Mittenaar
Driedorf	Siegbach
Ehringshausen	Sinn
Eschenburg	

Wahlkreis 17 - Lahn-Dill II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises:

Aßlar	Leun
Braunfels	Schöffengrund
Hohenahr	Solms
Hüttenberg	Wetzlar
Lahnau	Waldsolms

Wahlkreis 18 - Gießen I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Biebertal	Heuchelheim
Gießen	Wettenberg

Wahlkreis 19 - Gießen II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)	Fernwald
Buseck	Grünberg

Hungen	Lollar
Langgöns	Pohlheim
Laubach	Rabenau
Lich	Reiskirchen
Linden	Staufenberg

Wahlkreis 20 - Vogelsberg

umfaßt den Vogelsbergkreis

Wahlkreis 21 - Limburg-Weilburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Brechen	Hünfelden
Dornburg	Limburg a. d. Lahn
Elbtal	Waldbrunn
Elz	(Westerwald)
Hadamar	

Wahlkreis 22 - Limburg-Weilburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg:

Beselich	Selters (Taunus)
Bad Camberg	Villmar
Löhnberg	Weilburg
Mengerskirchen	Weilmünster
Merenberg	Weinbach
Runkel	

Wahlkreis 23 - Hochtaunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Friedrichsdorf	Neu-Anspach
Grävenwiesbach	Usingen
Bad Homburg	Wehrheim
v. d. Höhe	

Wahlkreis 24 - Hochtaunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises:

Glashütten	Oberursel (Taunus)
Königstein	Schmitten
im Taunus	Steinbach (Taunus)
Kronberg im Taunus	Weilrod

Wahlkreis 25 - Wetterau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Butzbach	Ober-Mörlen
Friedberg (Hessen)	Rockenberg
Karben	Rosbach v. d. Höhe
Münzenberg	Bad Vilbel
Niddatal	Wöllstadt

Wahlkreis 26 - Wetterau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt	Limeshain
Büdingen	Bad Nauheim
Echzell	Nidda
Florstadt	Ortenberg
Gedern	Ranstadt
Glauburg	Reichelsheim
Hirzenhain	(Wetterau)
Kefenrod	Wölfersheim

Wahlkreis 27 - Rheingau-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Eltville am Rhein	Rüdesheim am Rhein
Geisenheim	Schlangenbad
Kiedrich	Bad Schwalbach
Lorch	Walluf
Oestrich-Winkel	

Wahlkreis 28 - Rheingau-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises:

Aarbergen	Idstein
Heidenrod	Niedernhausen
Hohenstein	Taunusstein
Hünstetten	Waldems

Wahlkreis 29 - Wiesbaden I

umfaßt die Ortsbezirke 1, 4 und 5 von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Bierstadt, Heßloch, Rambach und Sonenberg der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 30 - Wiesbaden II

umfaßt die Ortsbezirke 2, 3 und 6 von Alt-Wiesbaden sowie die Ortsbezirke Dotzheim, Frauenstein und Schierstein der kreisfreien Stadt Wiesbaden

Wahlkreis 31 - Wiesbaden III

umfaßt folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg	Kastel
Auringen	Kloppenheim
Biebrich	Kostheim
Breckenheim	Medenbach
Delkenheim	Naurod
Erbenheim	Nordenstadt
Igstadt	

Wahlkreis 32 - Main-Taunus I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Eppstein	Schwalbach
Eschborn	am Taunus
Kelkheim (Taunus)	Bad Soden
Liederbach	am Taunus
	Sulzbach (Taunus)

Wahlkreis 33 - Main-Taunus II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises:

Flörsheim am Main	Hochheim am Main
Hattersheim am Main	Hofheim am Taunus
	Kriftel

Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Griesheim	Sossenheim
Höchst	Unterliederbach
Nied	Zeilsheim
Sindlingen	

Wahlkreis 35 - Frankfurt am Main II

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bockenheim	Niederursel
Hausen	Praunheim
Heddernheim	Rödelheim

Wahlkreis 36 - Frankfurt am Main III

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Altstadt	Ginnheim
Bahnhofsviertel	Gutleutviertel
Dornbusch	Innenstadt
Eschersheim	Westend
Gallusviertel	

Wahlkreis 37 - Frankfurt am Main IV

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Niederrad	Sachsenhausen
Oberrad	Schwanheim

Wahlkreis 38 - Frankfurt am Main V

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bornheim	Ostend
Nordend	

Wahlkreis 39 - Frankfurt am Main VI

umfaßt folgende Ortsteile der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main:

Bergen-Enkheim	Kalbach
Berkersheim	Nieder-Erlenbach
Bonames	Nieder-Eschbach
Eckenheim	Preungesheim
Fechenheim	Riederwald
Harheim	Seckbach

Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel	Neuberg
Freigericht	Nidderau
Hammersbach	Niederdorfelden
Hasselroth	Ronneburg
Langenselbold	Schöneck
Maintal	

Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee	Hanau
Großkrotzenburg	Rodenbach

Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Biebergемünd	Bad Orb
Birstein	Schlüchtern
Brachtal	Sinntal
Flörsbachtal	Bad Soden-
Gelnhausen	Salmünster
Gründau	Steinau an der Straße
Jossgrund	Wächtersbach
Linsengericht	

sowie den Gutsbezirk Spessart

Wahlkreis 43 - Offenbach-Stadt

umfaßt die kreisfreie Stadt Offenbach am Main

Wahlkreis 44 - Offenbach Land I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dreieich	Langen
Egelsbach	Neu-Isenburg

Wahlkreis 45 - Offenbach Land II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Dietzenbach	Mühlheim am Main
Heusenstamm	Obertshausen

Wahlkreis 46 - Offenbach Land III

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Offenbach:

Hainburg	Rödermark
Mainhausen	Seligenstadt
Rodgau	

Wahlkreis 47 - Groß-Gerau I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim	Nauheim
Ginsheim-	Rüsselsheim
Gustavsburg	Trebur

Wahlkreis 48 - Groß-Gerau II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim	Mörfelden-Walldorf
Büttelborn	Raunheim
Gernsheim	Riedstadt
Groß-Gerau	Stockstadt am Rhein
Kelsterbach	

Wahlkreis 49 - Darmstadt-Stadt I

umfaßt die statistischen Bezirke 1 bis 14, 22 bis 25, 31 und 32 der kreisfreien Stadt Darmstadt

Wahlkreis 50 - Darmstadt-Stadt II

umfaßt die statistischen Bezirke 15 bis 21 und 26 bis 30 der kreisfreien Stadt Darmstadt

sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Modautal	Ober-Ramstadt
Mühltal	Roßdorf

Wahlkreis 51 - Darmstadt-Dieburg I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Alsbach-Hähnlein	Pfungstadt
Bickenbach	Seeheim-
Erzhausen	Jugenheim
Griesheim	Weiterstadt
Messel	

Wahlkreis 52 - Darmstadt-Dieburg II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

Babenhausen	Groß-Zimmern
Dieburg	Münster
Eppertshausen	Otzberg
Fischbachtal	Reinheim
Groß-Bieberau	Schaafheim
Groß-Umstadt	

Wahlkreis 53 - Odenwald

umfaßt den Odenwaldkreis

Wahlkreis 54 - Bergstraße I

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Biblis	Heppenheim
Bürstadt	(Bergstraße)
Einhausen	Lampertheim
Groß-Rohrheim	Lorsch
	Viernheim

Wahlkreis 55 - Bergstraße II

umfaßt folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße:

Abtsteinach	Lautertal
Bensheim	(Odenwald)
Birkenau	Lindenfels
Fürth	Mörtenbach
Gorxheimertal	Neckarsteinach
Grasellenbach	Rimbach
Hirschhorn (Neckar)	Wald-Michelbach
	Zwingenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes
(DV-VerbundG)**

Vom 3. November 1982

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 122) wird nachstehend der Wortlaut des Datenverarbeitungsverbundgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 3. November 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

^{*)} GVBl. II 300-8

Gesetz
über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung
(HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)
(Datenverarbeitungsverbundgesetz — DV-VerbundG —)
in der Fassung vom 3. November 1982

Erster Abschnitt

**Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung**

§ 1

Errichtung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Körperschaft ist Wiesbaden. Sie kann Außenstellen einrichten.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Satzung regeln.

§ 2

Garantie der Selbstverwaltung

Durch die Arbeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung darf das verfassungsmäßige Recht der kommunalen Gebietskörperschaften auf Selbstverwaltung nicht verletzt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind das Land Hessen und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 4

Aufgabe

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung soll im Rahmen der Aufgabenverteilung im Hessischen Datenverarbeitungsverbund (DV-Verbund), den sie zusammen mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren bildet, die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gemeindeverbände unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen. Sie kann auch Arbeiten für Dritte übernehmen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Zugriff auf Datenbestände

(1) Jedes Mitglied und jeder Auftraggeber hat das Zugriffsrecht auf seine Datenbestände.

(2) Durch die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen werden die Vorschriften über die Geheimhaltung nicht berührt.

(3) Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß Daten nicht durch Unbefugte abgerufen werden können.

§ 6

Fachliche Ausbildung

(1) Der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung obliegt die Schulung ihrer Bediensteten und der Bediensteten der Kommunalen Gebietsrechenzentren auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

(2) Die Lehr- und Stoffpläne werden vom Direktor im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamts und im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuß aufgestellt.

§ 7

Mitwirkung bei der Ausbildung
und Fortbildung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung unterstützt das Land und den Hessischen Verwaltungsschulverband bei der Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung führt im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Schulungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung durch.

§ 8

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung verbundenen Aufwendungen werden aus Benutzerentgelten und einem von der Koordinierungsversammlung festgelegten Teilbetrag einer Zuweisung des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans gedeckt. Die Zuweisung des Landes soll fünfzig Millionen Deutsche Mark nicht unterschreiten.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung finden die für das Land geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat einen Wirtschaftsplan, eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.

§ 9

Organe

Organe der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor,
3. die Koordinierungsversammlung und
4. der Koordinierungsausschuß.

§ 10

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Vertreter und vier Mitglieder werden von der Landesregierung berufen. Vier Mitglieder werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Fünf Mitglieder werden von den Beschäftigten nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen oder zu wählen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren, längstens auf die Dauer des für die Berufung maßgeblichen Haupt- oder Nebenamts berufen. Die vom Landtag entsandten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die jeweilige Wahlperiode, längstens auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag gewählt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters aus dem Verwaltungsrat ist ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters zu berufen oder zu wählen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln die Satzung und deren Änderung. Er beschließt ferner über

1. den Wirtschaftsplan, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
2. alle Angelegenheiten, die für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
3. die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
4. grundsätzliche Fragen der Benutzerentgelte einschließlich des Entgeltverzeichnisses nach den Richtlinien der Koordinierungsversammlung.

(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Direktor.

§ 11

Direktor

(1) Der Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

(2) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Landesregierung bestellt. Er ist hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Direktor führt die Geschäfte der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Bestimmungen der Satzung im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

(4) Er vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 a

Koordinierungsversammlung

(1) Die Koordinierungsversammlung besteht aus dem Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und je drei Mitgliedern der Verwaltungsräte der Kommunalen Gebietsrechenzentren, darunter je ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Der Vorsitz und die Vertretung im Vorsitz wechseln jährlich zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und einem von den Vertretern der Kommunalen Gebietsrechenzentren auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählten Sprecher. Zu Beginn einer Amtszeit übernimmt jeweils der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung den Vorsitz.

(2) Die Koordinierungsversammlung beschließt über die Verteilung der Landeszuweisung nach § 8 Abs. 1 auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren. Die Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren beschließen über die Verteilung des nach Satz 1 festgestellten Anteils der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(3) Die Koordinierungsversammlung beschließt Richtlinien zur Koordinierung der Benutzerentgelte der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land ist bei den Benutzerentgelten eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums den Mitgliedern gleichgestellt.

(4) Die Koordinierungsversammlung entscheidet ferner über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Kommunalen Gebietsrechenzentren untereinander, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses fällt. Sie überwacht die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses.

§ 12

Koordinierungsausschuß

(1) Der Koordinierungsausschuß besteht aus dem Direktor und zwei von ihm benannten weiteren Vertretern der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den Direktoren der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Ausschußvorsitzender ist der Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

(2) Der Koordinierungsausschuß beschließt über maschinen- und programmtechnische Fragen von gemeinsamer Bedeutung und bei der Übernahme von Verwaltungsaufgaben in die maschinelle Bearbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren über das zuständige Rechenzentrum. Er bereitet ferner die Sitzungen der Koordinierungsversammlung vor.

(3) Der Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist berechtigt, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses zu erheben. Er hat seine Einwendungen schriftlich zu begründen und sie der Koordinierungsversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 13

Bedienstete

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat Dienstherrenfähigkeit. Die Beamten werden vom Direktor, die des höheren Dienstes mit Zustimmung des Verwaltungsrats ernannt.

(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts sowie Dienstvorgesetzter.

(3) Gegenüber dem Direktor nimmt die Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde und der Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts der Verwaltungsrat, die des Dienstvorgesetzten der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr.

§ 14

Aufsicht

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung steht unter der Aufsicht des Landes Hessen. Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

§ 15

Genehmigung der Satzung

Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 16

Übernahme des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung

Das Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung wird aufgelöst. Seine Aufgaben gehen auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung über.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Zweiter Abschnitt

Kommunale Gebietsrechenzentren

§ 18

Errichtung

(1) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden Kommunale Gebietsrechenzentren in Darmstadt, Frankfurt

am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden errichtet. Ihr Zuständigkeitsbereich wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Er soll Landkreise nicht durchschneiden.

(2) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung verpflichtet.

§ 19

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kommunalen Gebietsrechenzentren können Gemeinden, Landkreise und sonstige Gemeindeverbände werden, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich liegen. Eine mehrfache Mitgliedschaft ist möglich.

(2) Gebietsfremde können Mitglieder eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 20

Organe

(1) Organe der Kommunalen Gebietsrechenzentren sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Direktor.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Kommunalen Gebietsrechenzentrums. Der Vertreter eines Mitglieds und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsorgan des Mitglieds bestellt und abberufen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversammlung bestellt und fünf nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten gewählt werden. Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund schlagen der Mitgliederversammlung je drei Verwaltungsratsmitglieder aus dem jeweiligen Gebiet vor. Das zehnte Verwaltungsratsmitglied schlägt beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel der Landeswohlfahrtsverband Hessen, beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main der Umlandverband Frankfurt vor, wenn sie Mitglied des Kommunalen Gebietsrechenzentrums sind. Bei den übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren kann die Satzung bestimmen, wer das zehnte Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Wird auf ein Vorschlagsrecht verzichtet oder liegen bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden sollen, Vorschläge nicht vor, so werden die Verwaltungsratsmitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet 3,20 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

gewählt. Der Verwaltungsrat ist be-
schlußfähig, wenn acht Verwaltungsrats-
mitglieder anwesend sind. Der Verwal-
tungsrat beschließt mit der Mehrheit von
zehn Verwaltungsratsmitgliedern die
Satzung und deren Änderung.

(4) Der Direktor wird für sechs Jahre
vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist
hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist
zulässig. Ein beamteter Direktor hat die
Rechtsstellung eines Wahlbeamten im
Sinne des Hessischen Beamtengesetzes;
die der Vertretungskörperschaft vorbe-
haltenen Entscheidungen trifft der Ver-
waltungsrat.

(5) Oberste Dienstbehörde und Ein-
leitungsbehörde im Sinne des Diszipli-
narrechts ist der Verwaltungsrat. Dienst-
vorgesetzter ist der Direktor.

§ 21

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kommunalen
Gebietsrechenzentren führt der Hessi-
sche Minister des Innern nach den für
die Kommunalaufsicht geltenden Vor-
schriften.

§ 22

Zuweisungen des Landes, Wirtschaftsführung

(1) Die Gemeinden, die Landkreise,
der Landeswohlfahrtsverband Hessen
und der Umlandverband Frankfurt er-
halten jährlich eine Zuweisung des Lan-
des, wenn sie Kommunale Gebietsre-
chenzentren in Anspruch nehmen. Dies
gilt auch für Zweckverbände nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschafts-
arbeit (KGG) und Wasser- und Boden-
verbände nach der Ersten Wasserver-
bandverordnung, wenn sie für die in Satz 1
genannten Körperschaften Aufgaben
wahrnehmen. Die Summe der Zuwei-
sungen des Landes wird auf den Betrag
festgesetzt, der im Jahr vor dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes von den Kommu-
nalen Gebietsrechenzentren und der
Hessischen Zentrale für Datenverarbei-
tung für den Betrieb der Datenverarbei-
tungsverfahren der Gemeinden, der
Landkreise, des Landeswohlfahrtsver-
bandes Hessen und des Umlandverban-

des Frankfurt aus Landesmitteln aufge-
wendet worden ist.

(2) Die Zuweisungen nach Abs. 1
werden den Kommunalen Gebietsrechen-
zentren zur Verrechnung mit den Be-
nutzerentgelten der Zuweisungsempfän-
ger zur Verfügung gestellt. Die Zuwei-
sung für den einzelnen Empfänger wird
nach seinem Anteil an der Summe der
Benutzerentgelte der Zuweisungsempfän-
ger im Haushaltsjahr berechnet; dabei
bleiben die Benutzerentgelte für die Er-
ledigung von Aufgaben der Bereiche
Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fern-
wärmeversorgung und Verkehrsbetriebe
einschließlich Hafenbetriebe und Indu-
striebahnen sowie Krankenhäuser außer
Ansatz.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die
Hessische Zentrale für Datenverarbei-
tung, soweit sie von den Zuweisungs-
empfängern in Anspruch genommen
wird.

(4) Für die Wirtschaftsführung der
Kommunalen Gebietsrechenzentren gel-
ten die Vorschriften für kommunale Ei-
genbetriebe entsprechend, soweit nicht
durch Gesetz oder auf Grund eines Ge-
setzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Verweisungen

Im übrigen sind § 1 Abs. 3, § 2, § 4
Abs. 1, § 5, § 8 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1
Satz 5, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 4
Satz 2, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1
und 3, § 15, § 17 entsprechend anzu-
wenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 24

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierung erläßt die zur
Ausführung dieses Gesetzes erforderli-
chen Rechtsverordnungen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970
in Kraft.